**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

**Band:** 46 (1975)

**Heft:** 12

**Artikel:** Revidierte Verordnung über Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-806531

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

beitstage äusserten sich die Teilnehmer positiv über den äussern Rahmen des Kurses (Räumlichkeiten, Vorbereitung, Unterlagen, Essen) und die Arbeitsweise und den grossen Einsatz der Verantwortlichen dieses Kurses. Mit Befriedigung wurde festgestellt, dass ein fruchtbares Gespräch und ein für alle Beteiligten wertvoller Gedankenaustausch entstanden ist. Viele schätzten ferner den guten thematischen und fachlichen Aufbau des Kurses und die Möglichkeit, sich sehr aktiv am Kursgeschehen beteiligen zu können. Es wurde erkannt, dass dieser Kurs zum selbstkritischen Reflektieren und Beurteilen unseres beruflichen Wirkens sehr viel beitragen kann.

Das Fehlen eines Gruppenberaters in jeder Gruppe und die Tatsache, dass manchmal die Aufgabenstellung für die Gruppenarbeit zuwenig klar umrissen schien, wurde dagegen eher negativ empfunden. Es wurde ferner von einzelnen Kursteilnehmern bemängelt, dass keine klare Zielsetzung des Kurses vorlag und dass die im Kurs behandelte Theorie nicht vor Beginn des jeweiligen Kursblockes in schriftlicher Form zugestellt wurde. Man hätte es teilweise auch begrüsst, wenn etwas weniger Stoff behandelt worden wäre, dafür das Ausgewählte aber noch intensiver und fundierter. Abschliessend forderten die Kursteilnehmer Einsicht in die Kursabrechnung, weil man sich trotz des positiven Gesamteindrucks des Kurses doch nicht recht vorstellen konnte, wieso dieser auf Fr. 800.— pro Teilnehmer zu stehen kommen soll. Ein Vertreter des VSA versprach, diese Angelegenheit abzuklären und die Kursteilnehmer dann zu informieren. Im Beisein von Herrn Fürsorgeinspektor Pfarrer Tschanz, Herrn Direktor Wehrli von der Frauenschule Bern und Herrn Bitterlin vom Fürsorgeinspektorat schloss H. Wittwer den Kurs mit dem Dank an alle Referenten und Kursteilnehmer.

Ich möchte abschliessend im Namen der Kursteilnehmer allen, die diesen Kurs in Bern ermöglichten und bei der Organisation und Durchführung mithalfen, recht herzlich danken.

Adresse des Verfassers:
Fred Dietrich, Sozialarbeiter, Schloss Erlach

*Dem Wunsch der Teilnehmer nach Publikation der Kursabrechnung wird der VSA (im April 1976) nachkommen.* *Red.*

---

# Revidierte Verordnung über Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten

*Dass die Sparwelle des Bundes vor der Subventionspraxis des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gegenüber den Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten nicht Halt machen würde, war vorauszusehen. Wir drucken im Nachfolgenden die revidierte Bundesrätliche Verordnung und die dazugehörige des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ab. Die beiden Verordnungen treten am 1. Januar 1976 in Kraft. Worin die Aenderungen bestehen und was sie der Bundeskasse einbringen, geht aus dem ebenfalls teilweise abgedruckten Antrag des EJPD an den Bundesrat hervor. Die betroffenen Heime werden von den kantonalen Verbindungsstellen noch direkt informiert.*

*Bei allem Bedauern über die eingetretene Entwicklung stellen wir mit Genugtuung fest, dass die Strukturprämien, die einen Ansatz zu einer schweizerischen Heimentwicklungspolitik darstellen, nur modifiziert wurden und nicht dem Rotstift der Finanzgewaltigen ganz zum Opfer gefallen sind.* *Red.*

**Aus dem Antrag der EJPD an den Bundesrat**

1. Anlass zur vorliegenden Revision der Verordnung des Bundesrates über Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten gab das Begehren der Eidgenössischen Finanzverwaltung, im Rahmen ihrer Bestrebungen zur Verminderung der Bundesbeiträge seien die in der ergänzenden Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 14. Februar 1973 geregelten Prämien vollständig aufzuheben. Damit wären im Jahre 1976 bei den Betriebsbeiträgen effektive Einsparungen von 6,5 Mio. Franken erzielt worden, oder 4,5 Mio. Franken gegenüber dem Budget 1976.

Da durch eine Streichung der Prämien eines der wichtigsten Steuerungsinstrumente dahinfallen würde und sich dadurch gerade bei jenen Heimen, welche für den Vollzug jugendstrafrechtlicher Massnahmen von grösster Bedeutung sind, nicht mehr verantwortbare Versorgungslücken ergeben müssten, konnte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement diesem Begehren nicht entsprechen. Dagegen konnte es sich mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung auf die nachstehende Lösung einigen.

2. Die Departementsverordnung wird mit gleichem Datum wie die Bundesratsverordnung in der Weise revidiert, dass durch die Aufhebung bestimmter Prämienpositionen die Prämien um durchschnitt-

lich etwas weniger als 50 Prozent reduziert werden. Dadurch ergeben sich 1976 effektive Einsparungen von 3,2 Mio. Franken oder 1,2 Mio. Franken gegenüber dem Budget 1976. Gleichzeitig wird festgehalten, dass eine weitere Reduktion der Restprämie aus Budgetgründen nicht mehr möglich sein wird.

3. Weitere Einsparungen sollen durch Revision der Bundesratsverordnung erzielt werden:

In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b wurde festgehalten, dass in Zukunft die Anerkennung der Beitragsberechtigung auf jene Heime beschränkt werden soll, welche in überwiegendem Umfang strafrechtlich eingewiesene oder erziehungsschwierige oder aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung erheblich gefährdete Kinder und Jugendliche betreuen. Damit werden jene Heime, welche überwiegend reine Sozialfälle beherbergen, von der Subventionierung ausgeschlossen. Neben finanziellen und administrativen Erleichterungen bewirkt diese Änderung eine bessere Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen, indem die weniger aufwendigen Heime für Sozialfälle gänzlich den Kantonen überlassen bleiben. Unter Ziffer II Absatz 3 wird für bereits anerkannte Heime eine Uebergangsregelung vorgesehen. Die finanziellen Auswirkungen der Aenderung werden sich deshalb erst im Jahre 1978, nach Ablauf der Uebergangsregelung, voll niederschlagen und sind im jetzigen Zeitpunkt nicht genau zu beziffern. Ab 1976 ist jedoch mit effektiven Einsparungen von rund einer Million Franken pro Jahr zu rechnen, im Jahre 1978 ferner mit einer zusätzlichen Einsparung von 3 bis 4 Millionen Franken.

In Artikel 9 Absatz 2 und 3 werden die Bemessungsgrundsätze der Beiträge so verändert, dass in Angleichung zum StGB nur noch die Aufenthaltstage von mindestens 7jährigen Kindern (geltende Verordnung: 4jährigen) anrechenbar sind, und dass ein Beitrag völlig entfällt, wenn nicht mindestens 10 Prozent der Aufenthaltstage (geltende Verordnung: 5 Prozent) anrechenbar sind. Damit werden nicht nur Einsparungen von rund 0,1 Mio. Franken erzielt, sondern auch administrative Erleichterungen, indem einige Heime, welche bisher unbedeutende Beiträge erhalten haben, nicht mehr beitragsberechtigt sind.

4. Die Revision der Verordnung wurde im übrigen benützt, um in Artikel 5 Absatz 2 und 3 klarzustellen, **dass die Anerkennung zu entziehen ist, falls die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen,** und dass Aenderungen der für die Anerkennung massgeblich gewesenen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse der zuständigen Behörde sofort mitzuteilen sind.

Ebenso wurden einige Aenderungen bei den Baubeiträgen vorgenommen. In Artikel 2 Absatz 2 wurde der Umfang der nicht als Baukosten geltenden Aufwendungen präzisiert und erweitert. Insbesondere sollen Aufwendungen nicht mehr beitragsberechtigt sein, falls sie 10 000 Franken nicht übersteigen. Diese Aenderung bewirkt zwar nur unwesentliche Einsparungen, hat aber zur Folge, dass administrative Umtriebe für wenig wirkungsvolle Beiträge in Zukunft vermieden werden können. Andererseits wurde in Artikel 9 Absatz 2 festgehalten, dass bei der Beitragsberechnung (für Betriebs- und Baubeiträge) jene Zöglinge ausser Betracht fallen, deren Verhaltensstörungen zu Beiträgen der Invalidenversicherung berechtigen. Damit werden bei den Baubeiträgen jene Minderjährigen anrechenbar, welche zwar IV-berechtigt sind, für welche die Invalidenversicherung jedoch keinen Baubeitrag gewähren kann. Mit dieser Schliessung der Subventionslücke zur Invalidenversicherung wird einer Forderung der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (Bericht über die Verhandlungen vom 27. und 28. März 1973) nachgekommen, welche auch in den Postulaten Haller/Eggenberger (N 14.3.1972) und Hofer-Flawil (N 25.6.1973) erhoben wurde. Daraus ergeben sich unbedeutende Mehraufwendungen bei den Baubeiträgen, welche sich im Durchschnitt mehrerer Jahre mit den Minderaufwendungen aufgrund der Aenderung von Artikel 2 Absatz 2 ungefähr aufheben werden.

5. Die beiden Entwürfe zur Revision der Bundesrats- und Departementsverordnung wurden der Eidgenössischen Finanzverwaltung vorgelegt und von ihr genehmigt.

## Verordnung (1) über Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten

(Vom 19. November 1975)

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement,* gestützt auf die Artikel 7 und 17 der Verordnung vom 14. Februar 1973 (SR 341.1) über Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten,

im Einvernehmen mit dem Eidgenösisschen Finanz- und Zolldepartement,

*verordnet:*

Art. 1

Arbeitserziehungsanstalten und Anstalten für Kinder und Jugendliche haben, unter Vorbehalt der Kürzung nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung vom 14. Februar 1973 (SR 341.1) über Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten, für bestimmte besonders wertvolle Einrichtungen und Vorkehren Anspruch auf eine Prämie.

Art. 2

| Die Prämien betragen: | Im Jahr Fr. |
|---|---|
| 1. *Erziehungsstruktur und Therapie:* | |
| 1.1 Für Praxisberatung oder Personaltraining durch eine externe, dazu ausgebildete bzw. fähige Person, mindestens einmal monatlich | 4000.— |
| 1.2 Für Einzelpsychotherapie, einschliesslich Anamnese und therapeutisches Gespräch, durch dazu ausgebildeten Psychiater, Psychotherapeuten oder Psychologen, je Konsultation 25 Franken, jedoch höchstens je Zögling | 1200.— |

1.3 Für anstaltseigene, systematisch geordnete und monatlich nachgeführte Beobachtungsakten über jeden Zögling, je Zögling 100.—

2. *Interne und externe Ausbildung:*

2.1 Für Schulklassen bis zu 12 Schülern: Je Klasse 3000.—

2.2 Für Schulklassen von 12 bis 20 Schülern: Je Klasse 2000.—

2.3 Für die interne Berufsbildung je Lehr- oder Anlehrplatz und für die externe Berufsbildung je Lehrling oder Anlehrling 300.—

3. *Soziale Hilfen:*

3.1 Für gezielte erzieherische oder milieutherapeutische Elternberatung durch anstaltseigenes Personal mit erzieherisch oder therapeutisch erheblicher Intensität und Häufigkeit je Zögling 100.—

3.2 Für anstaltseigene nachgehende Betreuung der Zöglinge mit erzieherisch und therapeutisch erheblicher Intensität und Häufigkeit je Zögling 100.—

Art. 3

Die Verordnung (1) vom 14. Februar 1973 (AS 1973 395) über Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten wird aufgehoben.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

## Verordnung über Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten

**Aenderung vom 19. November 1975**

*Der Schweizerische Bundesrat verordnet:*

I

Die Verordnung vom 14. Februar 1973 (SR 341.1) über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 2*

2 Nicht als Baukosten gelten:

a) Baunebenkosten;

b) Kosten für Unterhaltsarbeiten;

c) Kosten für den Ersatz von Betriebseinrichtungen, Mobiliar und Ausstattung;

d) Kosten im Sinne von Absatz 1, soweit sie den Betrag von 10 000 Franken nicht übersteigen;

e) geschäftsmässig nicht begründete Entgelte.

*Art. 5*

*Allgemeine Voraussetzungen*

1 Die Anerkennung als beitragsberechtigt setzt voraus:

a) bei jeder Anstalt und Bildungsstätte eine den Bedürfnissen entsprechende besondere Zielsetzung und einen Bestand an ausgebildetem Personal und an betrieblichen Einrichtungen, der die Erfüllung ihrer Aufgabe gewährleistet;

b) bei Anstalten für Kinder und Jugendliche die Verpflichtung, in Anwendung des Strafgesetzbuches (SR 311.0) eingewiesene Zöglinge aufzunehmen und die tatsächliche Aufnahme solcher oder erziehungsschwieriger oder aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung erheblich gefährdeter Zöglinge in überwiegendem Umfang;

c) bei privaten Anstalten und Bildungsstätten die Gemeinnützigkeit ihres Trägers;

d) bei privaten Anstalten und Bildungsstätten in der Regel einen angemessenen Beitrag der öffentlichen Hand ausser dem Bund, insbesondere des Sitzkantons, soweit nicht die öffentliche Hand kostendekkende oder überdurchschnittlich hohe Kostgelder erbringt;

e) bei Anstalten die Führung einer Buchhaltung nach dem Musterkontenplan der Eidgenössischen Justizabteilung, soweit vom Departement nicht etwas anderes verfügt wird.

2 Entfallen Voraussetzungen im Sinne von Absatz 1, so ist die Anerkennung zu entziehen.

3 Jede Aenderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die für die Anerkennung massgeblich waren, ist der zuständigen Behörde sofort mitzuteilen.

*Art. 9 Abs. 2 und 3*

2 Die Beiträge zugunsten anerkannter Anstalten für Kinder und Jugendliche berechnen sich nach der Anzahl der Aufenthaltstage der Zöglinge im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, die das siebente Altersjahr zurückgelegt haben; ausser Betracht fallen Zöglinge, deren Verhaltensstörungen zu Beiträgen der Invalidenversicherung berechtigen.

3 Erreichen die Aufenthaltstage der nach Absatz 2 für die Beitragsberechtigung massgeblichen Zöglinge nicht 10 Prozent aller Aufenthaltstage, so fällt ein Beitrag ausser Betracht.

II

1 Diese Aenderung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

2 Artikel 2 Absatz 2 findet auf die in diesem Zeitpunkt hängigen Gesuche keine Anwendung.

3 Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b findet auf die in diesem Zeitpunkt anerkannten Anstalten ab 1. Januar 1978 Anwendung.

*Wir wünschen unsern Lesern frohe Weihnachten und ein gesegnetes Neues Jahr!*

Redaktion